

FINANZ- UND STEUERRECHT IN DEUTSCHLAND UND EUROPA

Band 17

Larissa Maier-Bledjian

Sondervermögen des Bundes



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Einleitung

Über Jahrzehnte galt das Sondervermögen im engeren Sinn, also das in Art. 110 Abs. 1 Satz 1 GG genannte, als „Stieffkind“ des Haushaltsrechts¹, sowohl was die Anzahl als auch was die Kenntnis über dessen Errichtungsvoraussetzungen, Bedeutung und Rechtsstellung anbelangt. Die erste bedeutende Gründungswelle der Sondervermögen auf Bundesebene gab es zur Bewältigung der Deutschen Einheit². Unmittelbar im Zusammenhang mit ihrer formalrechtlichen Vollendung am 03. Oktober 1990 wurde der PDS-Rentenfonds der DDR in Form eines Sondervermögens der Bundesrepublik weitergeführt, um Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets zu überführen³. Daneben wurde das Bundes-Sondervermögen „Kreditabwicklungsfonds“ mit dem Zweck der Übernahme der Gesamtverschuldung des DDR-Haushalts⁴ errichtet. Dieser Fonds ging bald nach seiner Gründung im Erblastentilgungsfonds⁵ auf, der alle wesentlichen finanziellen Belastungen aus der Wiedervereinigung bündelte und tilgen soll. Im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Deutschen Einheit stand auch die Neubildung des Fonds „Deutsche Einheit“, den man zunächst zur Erfüllung staatsvertraglicher Vereinbarungen im Zuge der Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion mit der DDR errichtete⁶. Wenig später wurden aus ihm finanzielle Hilfen zur Deckung der Haushaltsdefizite an die neuen Bundesländer geleistet. Ebenfalls im Zuge der Wiedervereinigung gründete man schließlich den Entschädigungsfonds⁷ und etwas später den Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz⁸.

Nach dieser Errichtungswelle sah es lange Zeit so aus, als würde die Zahl der Neuerrichtungen nicht noch einmal so rasant zunehmen und die Sondervermögen vor allem in Umfang und Bedeutung nicht an die Fonds im Zusammenhang mit

1 So schon *Vialon*, Haushaltsrecht, S. 372.

2 *Selmer*, in: FS Stern, S. 567 (568).

3 Siehe auch zum mittlerweile aufgelösten PDS-Rentenfonds unten unter G. IV. 2. a).

4 Siehe auch unten unter G. IV. 2. c).

5 Siehe Näheres zum Erblastentilgungsfonds unten unter B. I. 5.

6 Siehe Näheres zum Fonds „Deutsche Einheit“ unten unter B. I. 3.

7 Siehe Näheres zum Entschädigungsfonds unten unter B. I. 4.

8 Siehe Näheres zum Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz unten unter B. I. 7.

der Deutschen Einheit heranreichen⁹. Schon der Beginn der weltweiten Wirtschaftskrise mit der zunächst einsetzenden Finanzmarktschwäche im Jahr 2008 widerlegte diese Prognose. Durch die Neuerrichtungen der Sondervermögen Finanzmarktstabilisierungsfonds¹⁰ und Investitions- und Tilgungsfonds¹¹ sollten die Auswirkungen der weltweiten Krise auf dem heimischen Markt durch Stabilisierungs- und Fördermaßnahmen eingedämmt und die schlimmsten Risiken so gering wie möglich gehalten werden. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dieser internationalen Finanzkrise und ihren Auswirkungen beschloss das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 25.08.2010 den Entwurf eines Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG), das nunmehr Gesetz geworden und am 31.12.2010 in Kraft getreten ist¹². Dieses soll die notwendigen gesetzlichen Möglichkeiten und Instrumente schaffen, um in Zukunft die Schieflage eines systemrelevanten Kreditinstituts aufzufangen und Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems insgesamt zu verhindern¹³. Um nicht den Steuerzahler für die staatlichen Rettungsaktionen haften zu lassen, sieht das RStruktFG die Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute in der Form eines Sondervermögens des Bundes vor¹⁴. Verwaltet wird der Fonds von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung. Das Sondervermögen wird über eine Sonderabgabe aller Kreditinstitute („Bankenabgabe“) finanziert¹⁵, um die darin angesammelten Mittel zur Finanzierung künftiger Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei systemrelevanten Banken einzusetzen¹⁶.

Nicht nur diese öffentlichkeitswirksamen Neugründungen rücken die Sondervermögen in den Fokus juristischer und politischer Öffentlichkeit. Auch die Diskussionen über die Einführung einer „Schuldenbremse“ in das Grundgesetz im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und schließlich die Streichung des Art. 115 Abs. 2 GG a.F. mit seinem Ausnahmeverbehalt für die Kreditaufnahme durch Sondervermögen veranschaulichen die Bedeutung der Sondervermögen des Bundes¹⁷.

9 Kilian, Nebenhaushalte, S. 353 und S. 874, prognostiziert, dass die Zahl der Neugründungen von Nebenhaushalten insgesamt eher noch abnehmen werde.

10 Siehe Näheres zum Finanzmarktstabilisierungsfonds unten unter B. II. 9.

11 Siehe Näheres zum Investitions- und Tilgungsfonds unten unter B. I. 10.

12 Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute vom 09.12.2010, BGBl. I, S. 1900 (Nr. 63).

13 Entwurfsbegr. BT-Drs. 17/3024, S. 42.

14 § 3 Abs. 3 RStruktFG.

15 § 12 Abs. 1 RStruktFG.

16 Siehe auch Entwurfsbegr. BT-Drs. 17/3024, S. 42.

17 Ein Ende der Neuerrichtungen von Sondervermögen ist auch in Zukunft nicht zu erwarten. Das wurde am Beispiel der Diskussion zu Beginn der 17. Legislaturperiode des Bundestags deutlich.

Die CDU/FDP-Koalition hatte zunächst die Gründung eines Sozialversicherungs-Stabilisierungsfonds zur Deckung der Defizite in der Sozialversicherung, insbesondere bei der Bundesagentur für Arbeit erwogen. Das zu errichtende Sondervermögen sollte entweder mittels einmaliger Zuschüsse aus dem Zentralhaushalt oder durch eigene Kreditaufnahme einen aktiven Vermögensstand aufzubauen. Daraus hätten dann in den kommenden Jahren die Defizite der Bundesagentur für Arbeit und eventuell der Krankenversicherungen in Form von Zuschüssen ausgeglichen werden können (in einer geschätzten Höhe von bis zu 60 Mrd. Euro), ohne dass es gleichzeitig zu Beitragserhöhungen gekommen wäre (Quelle: Interview des Deutschlandfunks mit Steffen Kampeter, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Haushalt der CDU/CSU-Fraktion vom 22.10.2009).